

S A T Z U N G
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
in der Stadt Bad Schandau
vom 17.12.1998 einschließlich 1. Änderung vom 20.12.2000
und 2. Änderung vom 14.11.2001

§1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Schandau erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Porschdorf.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§2
Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so werden sie, sofern sie nicht gemäß § 1 durch Einrücken in das Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden, dadurch öffentlich bekanntgemacht, daß sie im Rathaus zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt werden.

§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese befinden sich

- im Rathaus
- Sebnitzer Str. / Ecke Zaukenstraße
- Dresdner Straße - Nähe Rathaus
- Rudolf-Sendig-Str. - Hotel Lindenhof
- Kirnitzschtalstraße - gegenüber Containerplatz
- Königsteiner Str.
- OT Krippen - Bächelweg gegenüber Fleischerei (Bächelweg 11)
- OT - Krippen - Fr. Gottlob-Keller-Str. /Abzweig Kleinhennersdorfer Str.
- OT Postelwitz - Elbufer
- OT Schmilka - Mühlberg
- OT Schmilka - B 172 vor Parkplatz
- OT Ostrau - Dorfstraße
- OT Ostrau - Ostrauer Ring - Abzweig Schanzenweg
- OT Ostrau - Ostrauer Ring - unterer Ring

§ 4**Notbekanntmachung**

(1) Erscheint ein rechtzeitiges Bekanntmachen in der nach §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden

(2) Die Bekanntmachung ist in der nach §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens ab 1.1.1999.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.